

2026

PREISLISTE



KIRCHDORFER ZEMENTWERK HOFMANN Gesellschaft m.b.H.





UNSERE SERVICEZEITEN FÜR SIE

Unsere Bürozeiten:

Mo. – Do. 07:00 – 15:00 Uhr
Fr. 07:00 – 11:00 Uhr

Tel: +43 5 7715 200-419
Fax: +43 5 7715 200-422
E-Mail: versand@kirchdorfer.at

VERLADEZEITEN FÜR SACKZEMENT

In den Wintermonaten (Dezember bis Februar):

Mo. – Do. 06:00 – 15:00 Uhr
Fr. 06:00 – 12:00 Uhr

In den Sommermonaten (März bis November):

Mo. – Do. 06:00 – 15:45 Uhr
Fr. 06:00 – 13:00 Uhr

SERVICE

Was bei Kirchdorfer Zement zählt, sind die Anforderungen der Kunden. Deshalb bietet unser Unternehmen ein Servicepaket, welches in diesem Umfang einmalig ist. Höchste Serviceorientierung bildet die Basis für die Zufriedenheit der Kunden von Kirchdorfer Zement. Dass durch den Unternehmensstandort in Österreich auch noch wertvolle Arbeitsplätze erhalten und neu geschaffen werden, ist ein höchst erfreulicher Nebeneffekt.

SERVICELEISTUNGEN

- kompetente Verkaufs-Fachberatung
- intensive Kundenbetreuung
- kundenorientierter After Sales-Service
- Beratung bei Haftungs- und Gewährleistungsfragen
- umfangreiche Verkaufsförderungsaktionen
- Bereitstellung vielfältiger Werbemittel
- unkomplizierte Disposition
- rasche und flexible Reaktion auf Kundenbedürfnisse



BETONLABOR

Unsere hochqualifizierten Betontechnologen beraten und unterstützen Kunden umfangreich – auch auf der Baustelle.

ANWENDUNGSBERATUNG UND SERVICE

- Beratung bei betontechnologischen Fragestellungen
- Unterstützung direkt auf der Baustelle bzw. bei der Mischanlage
- Optimierung von Betonrezepturen
- Prüfungen von Probekörpern oder fertigen Bauteilen
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Produkte
- Informationen zu Normen und Richtlinien
- Verarbeitungshinweise an Endverbraucher
- Beratung bei Betonzusatzmitteln



PREIS- LISTE 2026

Gültig ab 01.01.2026
bis auf Widerruf, Listenpreise ohne Mehrwertsteuer in EURO per Tonne

Bitte
Abpackdatum beachten:

**Haltbarkeit
mindestens
3 Monate**

Rondo an der Trabrennbahn Wien

1 Palette
= 56 Sack
= 1,4 Tonnen,
foliert



Universal-Zement
CEM II/B-M (S-LL) 42,5 N

ab Werk (Kirchdorf)
Preis/Tonne

frachtfrei (Lieferort)
Preis/Tonne

€ 252,60

€ 258,61

Estrich-Zement
CEM II/B-M (S-L) 32,5 R

€ 252,60

€ 258,61

Die Kirchdorfer Extras für Sackzement

- 01** Sackinnenfolie und Palettenfolierung schützen den Zement vor Feuchtigkeit.
- 02** Rasche Erhärtung des frischen Betons spart Zeit beim Ausschalen.
- 03** Gute Verarbeitbarkeit und optimale Wärmeentwicklung auch bei kühleren Temperaturen bis +5°C.
- 04** Soforthilfe per Telefon durch unsere Kundenbetreuer und Vor-Ort-Besuche.

Silozement

Für unsere Silozementsorten sowie unsere Spezialbindemittel zur Herstellung von selbstverdichtendem Beton, Bodenstabilisierungen (Tragschichtbinder) oder Verkehrsflächen (Deckenzement) erstellen wir auf Anfrage gerne ein individuelles Angebot, bei dem die Lieferentfernung, die Bezugsmenge und der Lieferzeitraum Berücksichtigung finden. Bitte kontaktieren Sie uns!

ANSPRECHPERSONEN

IHRE ANSPRECHPARTNER IM VERTRIEB



Prok. Alexander G. Bauer, MBA
Leitung Vertrieb und Marketing

T: +43 5 7715 200-429
E: vertrieb@kirchdorfer.at



Michael Draxler
Kundenbetreuung – Verkauf

T: +43 5 7715 200-418
M: +43 664 548 10 18
E: michael.draxler@kirchdorfer.at



Liliana Dobiasova
Versand

T: +43 5 7715 200-419
E: versand@kirchdorfer.at



Elena Fellingner
Lehrling Versand / Marketing

T: +43 5 7715 200-410
E: elena.fellinger@kirchdorfer.at



Karin Tagini
Assistenz Vertriebsleitung

T: +43 5 7715 200-420
E: karin.tagini@kirchdorfer.at

IHRE ANSPRECHPARTNER IN DER ANWENDUNGSBERATUNG



Dipl.-Ing. Dr. techn. Jürgen Macht
Betontechnologie

T: +43 5 7715 200-480
M: +43 664 966 91 32
E: juergen.macht@kirchdorfer.at



Franz Weissengruber
Betonlabor

T: +43 5 7715 200-481
M: +43 664 234 93 18
E: franz.weissengruber@kirchdorfer.at



NACHHALTIGKEIT

Unser Bekenntnis, Teil der Lösung – auch für den European Green Deal – zu sein, zieht sich quer durch unsere Geschichte bis zur Gegenwart und wird auch in Zukunft unser Handeln bestimmen. Die Roadmap der österreichischen Zementindustrie zur CO₂-Neutralität bis 2050 unterstreicht dieses Engagement eindrucksvoll.

Meilensteine auf unserem erfolgreichen klimafreundlichen Weg sind zum Beispiel hochentwickelte Filtertechnologien und die weltweit erste DeCONOx-Großanlage zur Abluftreinigung und Energierückgewinnung. Die gewonnene Energie aus der Abwärme versorgt ganzjährig rund 800 Haushalte in Kirchdorf mit Fernwärme.

Ermöglicht durch Investitionen in modernste Umwelttechnik, glänzt das Kirchdorfer Zementwerk bei der Emission von Kohlendioxid, Stickoxid und Staub mittlerweile mit niedrigsten, teilweise kaum noch messbaren Werten. Bis zu 95 % Ersatzbrennstoffe werden bereits genutzt, wodurch die fossilen Brennstoffe wie Gas oder Kohle nahezu vollständig ersetzt werden.

Durch die Modernisierung der Zementmühlen wurde unter anderem eine feinere Mahlung erreicht, die den Klinkeranteil reduziert und so den CO₂-Fußabdruck unserer neuen Zemente weiter senkt. Diese und zahlreiche Maßnahmen zur Energieeffizienz zeigen unser Engagement für nachhaltiges Wirtschaften.

*Wir sind **Teil der Lösung!** Wir sind fest entschlossen, unseren **ökologischen Fußabdruck zu reduzieren.***



AUTOLAB & LEITSTAND

Modernste Leittechnik trifft auf Hightech-Labor

Mit dem 2024 errichteten Zentralleitstand und dem automatisierten Schichtlabor (Autolab) verfügt das Zementwerk Kirchdorf derzeit über die modernste Leitzentrale Österreichs. Ein entscheidender Schritt, um die Komplexität aufgrund der hohen Ersatzbrennstoff- und Ersatzrohstoffrate besser kontrollieren zu können.

Die hochentwickelte Leitsystemtechnik des Zentralleitstands ermöglicht eine präzise Steuerung und Überwachung der Produktionsprozesse, während die erweiterte Laborautomatisierung mit leistungsstarken Analysegeräten und intelligenten Reglern eine effiziente Qualitätssteuerung bietet.

Die Labormodernisierung ist ein wesentlicher Bestandteil für die Entwicklung neuer umweltfreundlicher und CO₂-armer Zemente und Bindemittel mit konstanter und höchster Qualität.

Das Zementwerk Kirchdorf steht für Innovation und Verantwortung und hat eine klare Vision:

Wir sind das ressourcenschonendste und emissionsärmste Zementwerk mit dem höchsten Sicherheitsstandard in Europa.





LIEFER- UND ZAHLUNGS- BEDINGUNGEN FÜR SACK- ZEMENT

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN



1

Entladezeit:

Die maximale Entladezeit beträgt eine Stunde. Für lieferortbedingte außerordentliche Stehzeiten bzw. für sonstige Erschwernisse berechnen unsere Frächter separate Frachtzuschläge.

2

Entfernungszuschläge:

Bei Lieferungen über 100 km Entfernung behalten wir uns die Berechnung eines Entfernungszuschlages vor.

3

Mindermengenzuschläge:

Bei Nichtausnutzung der höchstzulässigen Nutzlast des Sattelauflegers (ca. 24 to) oder des LKW-Zuges (ca. 25 to) berechnen wir einen Mindermengenzuschlag gemäß den jeweiligen Frachttarifen.

4

Paletteneinsatz:

Pro Palette wird ein Betrag von € 20,00 verrechnet.

5

Haftung:

Für Schäden, die aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Richtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik entstehen, haftet nicht der Verkäufer.



ERGÄNZENDE RICHTLINIEN

Die Zustellpreise für Sackzement basieren grundsätzlich auf der Lieferung von ganzen LKW-Zügen mit 18 Paletten oder 25,20 Tonnen Zement.

6

Bedingung für die Lieferung eines halben LKW-Zuges:

Es wird ein Mindermengenzuschlag von € 200,00 berechnet.

7

Bedingungen für die Aufteilung eines LKW-Zuges auf zwei Lieferadressen:

- Die Organisation der 2. Abladestelle erfolgt durch den Kunden.
- Bei einer Entfernung von bis zu 20 km zwischen den beiden Abladestellen wird eine Abladepauschale von € 35,00 berechnet. Bei größeren Entfernungen erfolgt die Preisfestlegung nach persönlicher Rücksprache mit unserer Versandabteilung. Die Fakturierung der Abladepauschale erfolgt an die Zentrale bzw. den Hauptsitz des Kunden.

8

Bedingungen für die Lieferung an temporäre Lieferorte, die von unseren Kundenadressen abweichen (z.B. Baustellen oder landwirtschaftliche Betriebe):

- Mindestmenge: ein kompletter LKW-Zug.
- Vor Ort muss ein Hubstapler oder Traktor mit Staplergabeln vorhanden sein.
- Es wird ein Kranzuschlag erhoben, wenn kein Stapler verfügbar ist. Die Höhe wird individuell mit unserer Versandleitung festgelegt und auf den Zustellpreis pro Tonne aufgeschlagen.

*Sie finden die **Liefer- und Zahlungsbedingungen** sowie die **Allgemeinen Verkaufsbedingungen** auch als Download auf unserer Website.*



SICHERHEITS- RICHTLINIEN FÜR LIEFERANTEN UND SPEDITEURE

10 Sicherheitsregeln für LKW-Fahrer im Gelände des Kirchdorfer Zementwerks

Eskalationsstufen

Bei Verstoß eines Fahrers
gegen die im Werk geltenden
10 Sicherheitsregeln treten
folgende Maßnahmen in Kraft:

1. Verstoß:
Verwarnung des Fahrers

2. Verstoß:
**Brief an die Unternehmens-
leitung des Frachtführers und
Androhung von Werksverbot**

3. Verstoß:
Werksverbot

1

Jeder Fahrer muss mit den Sicherheitsbestimmungen des Kirchdorfer Zementwerks vertraut sein.

2

Jeder Fahrer hat selbst dafür zu sorgen, dass Helm, Schutzbrille, Schuhe und Warnweste im Fahrzeug mitgeführt werden.

3

Außerhalb des Fahrzeuges ist die vorgeschriebene Schutzausrüstung zu tragen: Helm, Schutzbrille, Arbeitsschuhe mind. S2, Warnweste.

4

LKW-Fahrer haben im Werk ausschließlich Zutritt zu den Be- und Entladebereichen.

5

Minderjährige Beifahrer dürfen das Werksgelände nicht betreten.

6

Auf dem Werksgelände gilt ein generelles Alkohol-, Drogen- sowie Rauchverbot. Rauchen ist nur an den ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt.

7

Alle Kennzeichnungen, Gebots- und Verbotstafeln im Werk sind zu beachten.

8

Im Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung, insbesondere Tempolimit von max. 10 km/h, Vorrangregeln und Einbahnregelungen.

9

Es sind ausschließlich Anweisungen von Zementwerk-Mitarbeitern zu befolgen.

10

Unfälle im Werksgelände sind sofort zu melden.

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss

1.1. Der Verkauf und die Lieferung von Zement und -zusatzstoffen durch die Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.H. (kurz KZH) sowie sämtliche Angebote darüber erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Rechtsgeschäfte zwischen KZH und dem Käufer, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen sollte. In Katalogen, Prospekten, Homepages etc. enthaltene Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsvereinbarung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nur, wenn und soweit sich KZH solchen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

1.3. Ein Vertragsverhältnis zwischen KZH und dem Käufer entsteht mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch KZH oder mit tatsächlicher Lieferung nach Zugang der Bestellung des Kunden. Angebote von KZH erfolgen ausnahmslos freibleibend und unverbindlich.

2. Qualität

2.1. KZH gewährleistet, dass das gelieferte Produkt den produktrelevanten Normen entspricht und haftet daher für die Erfüllung der darin festgelegten Anforderungen. Zur Entscheidung über die Normengerechtigkeit des gelieferten Produkts ist ausschließlich die Prüf- und Inspektionsstelle der Smart Minerals GmbH zuständig.

3. Lieferbedingungen

3.1. Lieferungen bzw. Abholungen erfolgen zu den mit dem Besteller oder Abnehmer vereinbarten Zeiten bzw. innerhalb der bekannt gegebenen Versandzeiten. Die Abrufe für lose Zementsorten bitte am Vortag und für Sackzement zwei Tage im Voraus anmelden.

3.2. Zustellungen mittels LKW erfolgen unter Ausnutzung des amtlich zugelassenen Ladegewichtes. Beladungen von LKW durch den Käufer bzw. den Frächter über das amtlich zugelassene Höchstgewicht hinaus sind nicht vom Verkäufer zu verantworten.

3.3. Das im Lieferwerk ermittelte Nettogewicht des verlieferten Zementes ist für die Rechnungslegung maßgebend. Wenn bei Zustellungen mittels Motorwagen mit Anhänger bzw. mittels Sattelzug geringere Mengen als das zugelassene Ladegewicht gewünscht werden, gehen die sich daraus ergebenden Mehrfrachtpesen zu Lasten des Abnehmers.

3.4. Bei Zustellung müssen die LKW auf guter Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle zufahren können, entladen werden bzw. in die gekennzeichneten Silos abfüllen und abfahren können. Mehrkosten durch Umlasen etwa vom Hänger in den Motorwagen, durch Einsatz von allradgetriebenen Fahrzeugen, Anlegen von Ketten, Einsatz von Seilwinden, Befahren von Bergstraßen, insbesondere abseits des öffentlichen Straßennetzes, sowie Kosten durch Wartezeiten trägt der Käufer. Der Käufer trägt ferner sämtliche aufgelaufenen Transport- und sonstigen Spesen für bestellte, aber nicht übernommene Zementmengen. Sofern die Zufahrt zum Abladeort mit einem kompletten LKW-Zug nur über eine Mautstraße möglich ist, trägt der Käufer die jeweils anfallende Maut. Für Zustellungen an Wochenenden oder Feiertagen berechnen unsere Frächter separate Zuschläge, welche nicht im vereinbarten Preis enthalten sind und vollumfänglich an den Käufer weiterverrechnet werden.

3.5. Umkartierungen oder Weiterbeförderungen an andere als ursprünglich vereinbarte Lieferorte bedürfen der Zustimmung von KZH. Allfällige Mehrkosten sind vom Käufer zu tragen.

3.6. Wenn nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung im Sinne der ICC INCOTERMS in der jeweils gültigen Fassung bzw. der diesen nachfolgenden Regelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Bei Abholung: „Frei Frachtführer“: Erfüllungsort ist die Verladestelle des Lieferwerkes von KZH. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrnweiser Abholung trägt der Käufer. Allenfalls durch Verunreinigung der abholenden Fahrzeuge bedingte Änderungen in der Zusammensetzung und damit in der Qualität des Zementes sowie dadurch verursachte Mängel bzw. Schäden gehen jedenfalls nicht zu Lasten von KZH. Bei fuhrnweiser Zustellung von Sackware: „Frachtfrei Lager des Abnehmers, unabgeladen“, bei Siloware: „Frachtfrei Silo des Abnehmers eingeblasen“. Die Gefahr der Beförderung bei fuhrnweiser Zustellung durch den Verkäufer obliegt diesem. Erfüllungsort ist demnach bei Sackzement das Lager des Käufers ohne Abladen, bei Silozement das Silo des Käufers eingeblasen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Abholung der Ware aus dem Werk der Frachtführer und in deren Auftrag der Fahrer nach den österreichischen gesetzlichen Bestimmungen und Normen, insbesondere der §§101 ff. des österreichischen Kraftfahrzeuggesetzes (KFG), für die sachgemäße Verladung und die Ladungssicherung verantwortlich ist. Den Anordnungen des Verladepersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

3.7. Streuverlust sowie etwaige Schwankungen im Einzelgewicht bis zu 2 % können vom Käufer nicht beanstandet werden.

3.8. Betriebsstörungen welcher Art immer, Mangel an Transportmitteln und Arbeitskräften (z.B. durch Streik) sowohl im Betrieb des Lieferwerkes von KZH als auch in fremden Betrieben, von welchen die Aufrechterhaltung des Betriebes im Lieferwerk abhängig ist, sowie Fälle höherer Gewalt jeder Art (wie bspw. Feuer- und Elementarschäden, Epidemien und Pandemien, Unruhen, staatliche Zwangsmaßnahmen, Blackouts, Hackerattacken usw.) entbinden KZH von der Verpflichtung zur weiteren Lieferung im Verhältnis der Verringerung der Erzeugung und des Versandes. Eine Nachlieferung der auf diese Weise ausgefallenen Lieferungen kann nicht beansprucht werden.

3.9. Kostenersatz für Stehzeiten bei der LKW-Beladung wird vom Verkäufer nur insoweit geleistet, als diese über eine Stunde hinausgehen und auf ein technisches Gebrechen zurückzuführen sind.

4. Sicherungsrechte

4.1. KZH ist berechtigt, vom Käufer zur Erfüllung der sich aus der Lieferung ergebenden Verbindlichkeiten Sicherstellung zu verlangen und etwaige Forderungen, die der Käufer gegen KZH hat, jederzeit aufzurechnen. Weiters ist KZH berechtigt, die Lieferung zu verweigern und sofortige Barzahlung zu verlangen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Lage des Käufers eine allfällige Kreditgewährung oder die Weiterbelassung eines eingeräumten Kredites nicht rechtfertigt. Dies gilt auch für den Fall der Entgegennahme von Wechseln.

4.2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages durch den Käufer Eigentum von KZH (Eigentumsvorbehalt). Zur Sicherung der Kaufpreisforderung zediert der Käufer weiters die ihm im Falle einer Weiterveräußerung der Kaufsache an einen Dritten entstehenden Preisforderungen an den Verkäufer. Dies gilt entsprechend bei Be- und Weiterverarbeitung, bei Verbindung oder Vermengung. Der Käufer ist verpflichtet, jederzeit über Verlangen von KZH die Abtretung der Forderungen seinen Schuldnern gegenüber anzuzeigen und KZH alle zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen herauszugeben.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Sämtliche in Preislisten angeführten Preise sind freibleibend.

5.2. Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungskonditionen vereinbart werden.

5.3. KZH behält sich die Annahme von Wechseln und Schecks vor. Entgegengenommene Wechsel, Akzepte oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlungserfüllung.

5.4. Bei Zahlungsverzug werden dem Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank per anno angelastet. Im Falle seines Verzuges hat er weiters Mahnspesen in der Höhe von 1 % des ausstehenden Forderungsbetrages, mindestens aber 15,-, sowie aufgelaufene Inkassospesen und anwaltliche Interventionskosten zu begleichen.

6. Haftung, Gewährleistung

6.1. Schadenersatzansprüche gegen KZH aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie generell bei Personenschäden.

6.2. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung der einschlägigen Normen sowie Missachtung von Verarbeitungsrichtlinien nach dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere durch Vermischung verschiedener Zemente durch den Käufer/Verarbeiter, entstehen, haftet nicht der Verkäufer.

6.3. Der Gewährleistungsanspruch infolge einer fristgerechten begründeten Mängelrüge wird auf den Nachtrags- oder Verbesserungsanspruch beschränkt, der Käufer verzichtet ausdrücklich darauf, andere bzw. das Ausmaß des Nachtrags- bzw. Verbesserungsanspruches übersteigende Forderungen aus dem Titel der Gewährleistung gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.

7. Recht, Gerichtsstand

7.1. Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

7.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich in Betracht kommende Gericht für Steyr vereinbart.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1. Mündliche Vereinbarungen verpflichten KZH nur, wenn sie von dieser schriftlich bestätigt werden.

8.2. Der Käufer erteilt ausdrücklich seine Zustimmung zur Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe, der KZH angehört, für die Zwecke der Einbringung aller in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfassten Leistungen sowie zu Werbezwecken. Dem Käufer steht ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

8.3. Diese AGB gelten ausnahmslos nur für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern.

8.4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam, unanwendbar oder nichtig sein bzw. unwirksam, unanwendbar oder nichtig werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen zum Vertragsinhalt gewordenen Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Eine derartig unwirksam, unanwendbar oder nichtig gewordene Bestimmung wird durch eine dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommende gültige Bestimmung ersetzt.

Stand: 01.11.2025



Bildungscampus Aron Menczer | © Daniel Hawelka



MEMBER OF
KIRCHDORFER
INDUSTRIES

Kirchdorfer Zementwerk Hofmann Gesellschaft m.b.h.

Hofmannstraße 4 | A-4560 Kirchdorf an der Krems

Tel: +43 5 7715 200-420 | vertrieb@kirchdorfer.at

www.kirchdorfer-zement.at